

TAA

**TECHNISCHER
AUSSCHUSS FÜR
ANLAGENSICHERHEIT**

beim
Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Abschlussbericht

" Definitionen nach § 2 Nr. 1 und 2 Störfall-Verordnung "

des Arbeitskreises

Umsetzung der Seveso II – Richtlinie

TAA-GS-23

Abschlussbericht

" Definitionen nach § 2 Nr. 1 und 2 Störfall-Verordnung "

des Arbeitskreises

Umsetzung der Seveso II – Richtlinie

verabschiedet auf der 23. TAA-Sitzung am 4. April 2001

TAA-GS-23

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) ist eine nach § 31a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildete Kommission.

Ihre Geschäftsstelle ist bei der GFA Infrastruktur und Umweltschutz GmbH eingerichtet.

Anmerkung:

Dieses Werk wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Verfasser und/oder dem Auftraggeber gemacht werden.

Dieses Werk darf für nicht-kommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Der Auftraggeber und der Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Auftrag an den Arbeitskreis „Umsetzung der Seveso II - Richtlinie“**
- 2. Einleitung**
- 3. Begriffsdefinitionen**

Anhang: Mitglieder des Arbeitskreises

1. Auftrag an den Arbeitskreis "Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie"

Auf der Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung der Seveso II - Richtlinie“ am 08. Juni 2000 wurde vom BMU der Wunsch geäußert, der Arbeitskreis möge einige weitere Begriffe aus der Störfall-Verordnung 2000 (Seveso II -Richtlinie) bezüglich des Paragraphen 2, Nummern 1 und 2, definieren, um eine einheitliche Sprachregelung für Betreiber, Behörden und Überwachung zu finden.

Der Arbeitskreis beschloss, eine ad-hoc-Arbeitsgruppe aus seinen Reihen mit der Bearbeitung des Themas zu beauftragen.

Auf seiner 7. und 8. Sitzung am 10. Oktober 2000 und am 16. Januar 2001 hat der Arbeitskreis über den Vorschlag der ad-hoc-Arbeitsgruppe beraten und ihn verabschiedet.

Der Abschlussbericht wurde dem TAA auf dessen 23. Sitzung am 4. April 2001 zur Beschlussfassung vorgelegt und von diesem verabschiedet.

2. Einleitung

Folgende Begriffe wurden definiert:

- (1) Rohstoff
- (2) Endprodukt
- (3) Nebenprodukt
- (4) Rückstand
- (5) Zwischenprodukt
- (6) Bestimmungsgemäßer Betrieb
- (7) Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs
- (8) Vorhandensein gefährlicher Stoffe

3. Begriffsdefinitionen

Folgende Definitionen wurden entwickelt:

- (1) Rohstoff
Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die zur Verarbeitung oder Bearbeitung eingesetzt werden.
- (2) Endprodukt
Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die nach dem Hauptzweck bei der Verarbeitung oder Bearbeitung von Rohstoffen entstehen.
- (3) Nebenprodukt
Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die – neben dem Hauptzweck – bei der Verarbeitung oder Bearbeitung von Rohstoffen entstehen.
- (4) Rückstand
Alle Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die bei der Verarbeitung oder Bearbeitung entstehen oder anfallen und weder End- noch Nebenprodukt sind.
- (5) Zwischenprodukt
Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die während der Verarbeitung oder Bearbeitung isolierfähig und zweckgerichtet entstehen.
- (6) Bestimmungsgemäßer Betrieb
(Quelle: 1. StörfallVwV von 1993)
Bestimmungsgemäßer Betrieb ist der Betrieb, für den eine Anlage nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt und geeignet ist. Betriebs-zustände, die der erteilten Genehmigung, vollziehbaren nachträglichen Anordnungen oder anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht entsprechen, gehören nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb.

Der bestimmungsgemäße Betrieb umfasst

- den Normalbetrieb einschließlich betriebsnotwendiger Eingriffe, wie die Probenahme einschließlich der Lagerung mit Füll-, Umfüll- und Abfüllvorgängen,
- die Inbetriebnahme und den An- und Abfahrbetrieb,
- den Probebetrieb,
- Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie
- den vorübergehenden Stillstand.

(7) Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

(Quelle: 1. StörfallVwV von 1993)

Unter einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ist jede, auch eine bewusst herbeigeführte, sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu verstehen.

(8) Vorhandensein gefährlicher Stoffe

Die Definition "Vorhandensein gefährlicher Stoffe" nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung 2000 ist für die Festlegung des Anwendungsbereiches über die Mengenschwellen nach Anhang I in § 1 Abs. 1 bzw. nach Anhang VII in § 1 Abs. 3 von Bedeutung.

Mit der Einschränkung nach § 2 Nr. 2 „und zwar in Mengen, die die in Anhang I und Anhang VII genannte Mengenschwellen erreichen oder überschreiten“, ist das „Vorhandensein“ von Stoffen, die bei einem außer Kontrolle geratenen chemischen Verfahren entstehen können, eindeutig an Mengenschwellen gekoppelt.

Anhang I (Stoffe und Mengenschwellen) gilt für die Anwendung von § 1 Abs. 1, Anhang VII (Stoffe und Mengenschwellen) für die Anwendung von § 1 Abs. 3.

Das Vorhandensein beinhaltet drei Fälle:

- Tatsächliche:

Rohstoffe, Endprodukte, Nebenprodukte, Rückstände und Zwischenprodukte, die tatsächlich vorhanden sind.

- Vorgesehene:

Rohstoffe, Endprodukte, Nebenprodukte, Rückstände und Zwischenprodukte, für deren Verarbeitung oder Bearbeitung die Anlage auch bestimmt, ausgelegt und geeignet ist, die aber nicht regelmäßig eingesetzt oder tatsächlich vorhanden sind (alternative Prozessführung oder Mehrzweckanlagen).

- Anfallende:

Stoffe, die innerhalb eines Verfahrens, d. h. auch innerhalb der technischen Einrichtungen entstehen, wenn ein industrielles chemisches Verfahren außer Kontrolle gerät.

Verunreinigungen

Hinweis: Verunreinigungen werden nur berücksichtigt, wenn sie nach ChemG einstufigsrelevant sind.

Anhang

Mitglieder des Arbeitskreises:

Herr Dr. Arenz	Scheren Spedition u. Lagerung GmbH
Frau Draeger	RP Darmstadt
Herr Dr. Ertmann	UVM Stuttgart
Frau Dr. Fischbach	BUND e.V.
Herr Prof. Dr. Friedel	TU Hamburg-Harburg
Herr Dipl.-Phys. Kalusch	BBU
Herr Dr. Knopf	Bayer AG
Herr Dipl.-Ing. Kunstein	MUNLV NRW
Frau Dipl.-Ing. Lafrenz	BAuA
Herr Dr.-Ing. Looock	TÜV Süddeutschland
Herr Dr.-Ing. Meixlsperger	BStMLU
Herr Dr.-Ing. Nitsche	UBA
Herr Dipl.-Ing. Paul	RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Herr Dr. Römer (Vorsitz)	BASF AG
Herr Dr. Schacke	Bayer AG
Herr Dr.-Ing. Schalau	BAM
Herr Dr. Stephan	Chemiehandel e.V. / Köln
Herr Dr. Wagner	Merck KGaA

Gäste:

Herr Dr. Gierke	BMU
Herr Hackbusch	LfU Karlsruhe
Herr MR Mattes	BMA
Herr Pasedach	BASF AG
Herr Reimer	BMU

Geschäftsstelle des TAA:

Herr Dr. Lauterborn	GFA-Umwelt
---------------------	------------

GFA - Infrastruktur und Umweltschutz GmbH

Geschäftsstelle
Störfall-Kommission und
Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit

Königswinterer Str. 827
D-53227 Bonn

Telefon 49-(0)228-90 87 34-0
Telefax 49-(0)228-90 87 34-9
E-Mail sfk-taa@gfa-umwelt.de
